

GRUR Jahrestagung

München, 12. bis 14. Oktober 2016

Soziale Medien, Bewertungsplattformen & Co. –
die lauterkeitsrechtliche Haftung von
Internetdienstleistern

Prof. Dr. Wolfgang Büscher

Bewertungsportal

```
graph TD; A[Bewertungsportal] --> B[Mit neutralem Geschäftsmodell]; A --> C[Mit eigenen Tätigkeiten auf dem Produktsektor]; A --> D[Mit Werbemöglichkeiten für den bewerteten Unternehmer];
```

Mit neutralem
Geschäfts-
modell

Mit eigenen
Tätigkeiten auf
dem
Produktsektor

Mit Werbe-
möglichkeiten
für den
bewerteten
Unternehmer

Bewertender Nutzer

Bewerteter Unternehmer

Nutzer 1

Nutzer 2

Nutzer 3



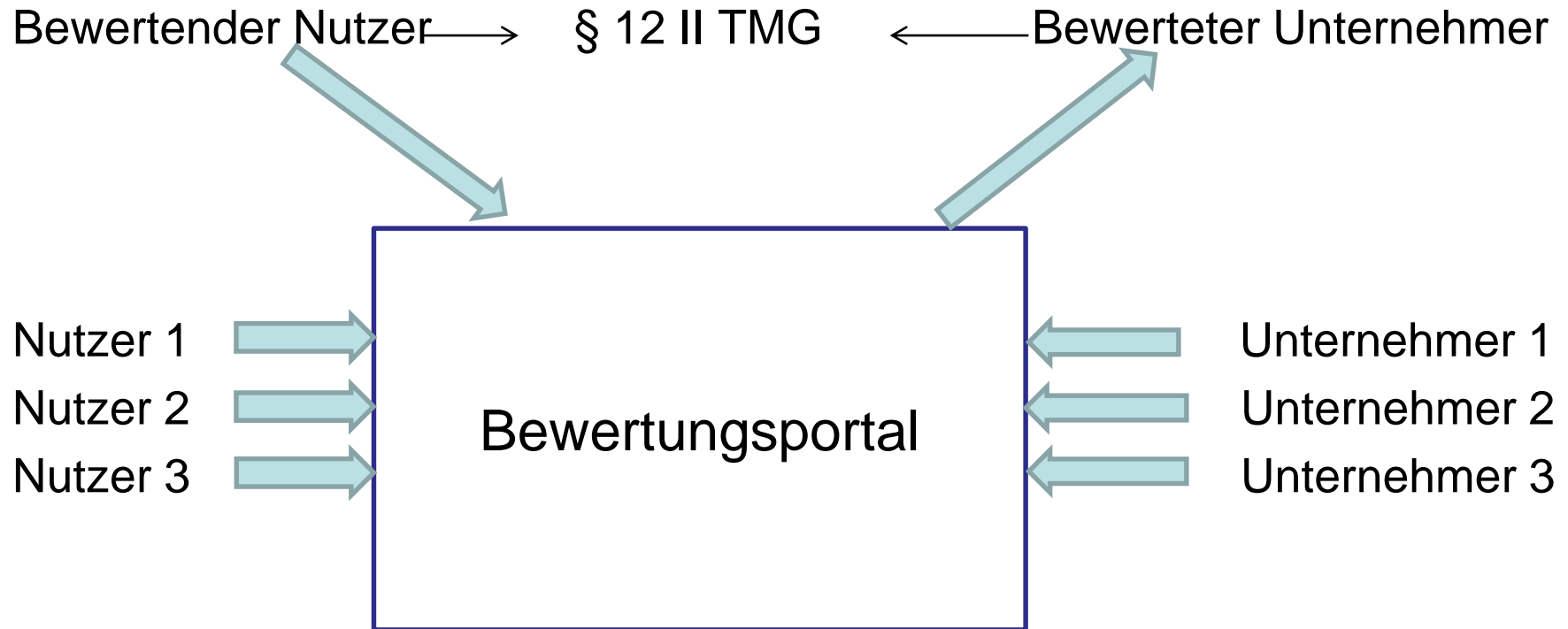
Unternehmer 1

Unternehmer 2

Unternehmer 3



BGH, GRUR 2014, 902 – Ärztebewertung
BGH, GRUR 2014, 1228 – jameda.de I



Telemediengesetz

§ 12 Grundsätze

(1) ...

(2) Der Diensteanbieter darf für die Bereitstellung von Telemedien erhobene personenbezogene Daten für andere Zwecke nur verwenden, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift, die sich ausdrücklich auf Telemedien bezieht, es erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat.

Bundesdatenschutzgesetz

§ 29 Geschäftsmäßige Datenerhebung und -speicherung zum Zweck der Übermittlung

(1) ¹Das geschäftsmäßige Erheben, Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten zum Zweck der Übermittlung, insbesondere wenn dies der Werbung, der Tätigkeit von Auskunfteien oder dem Adresshandel dient, ist zulässig, wenn

1.kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Erhebung, Speicherung oder Veränderung hat,

Haftung des Plattformbetreibers für eigene Inhalte und für fremde Inhalte, die er sich zu Eigen gemacht hat, ansonsten erst, wenn er auf klare Rechtsverletzungen hingewiesen worden ist.

BGH, GRUR 2015, 485 Rn. 52 – Kinderhochstühle im Internet III

BGH, GRUR 2015, 1129 Rn. 37 – Hotelbewertungsportal

BGH, GRUR 2016, 855 Rn. 25 – jameda.de II

anders Haftung für Setzen eines Hyperlinks

BGH, GRUR 2016, 209 Rn. 27 – Haftung für Hyperlink

Telemediengesetz

§ 7 Allgemeine Grundsätze

(1) ...

(2) ¹Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. ²Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt. ³Das Fernmeldegeheimnis nach § 88 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren.

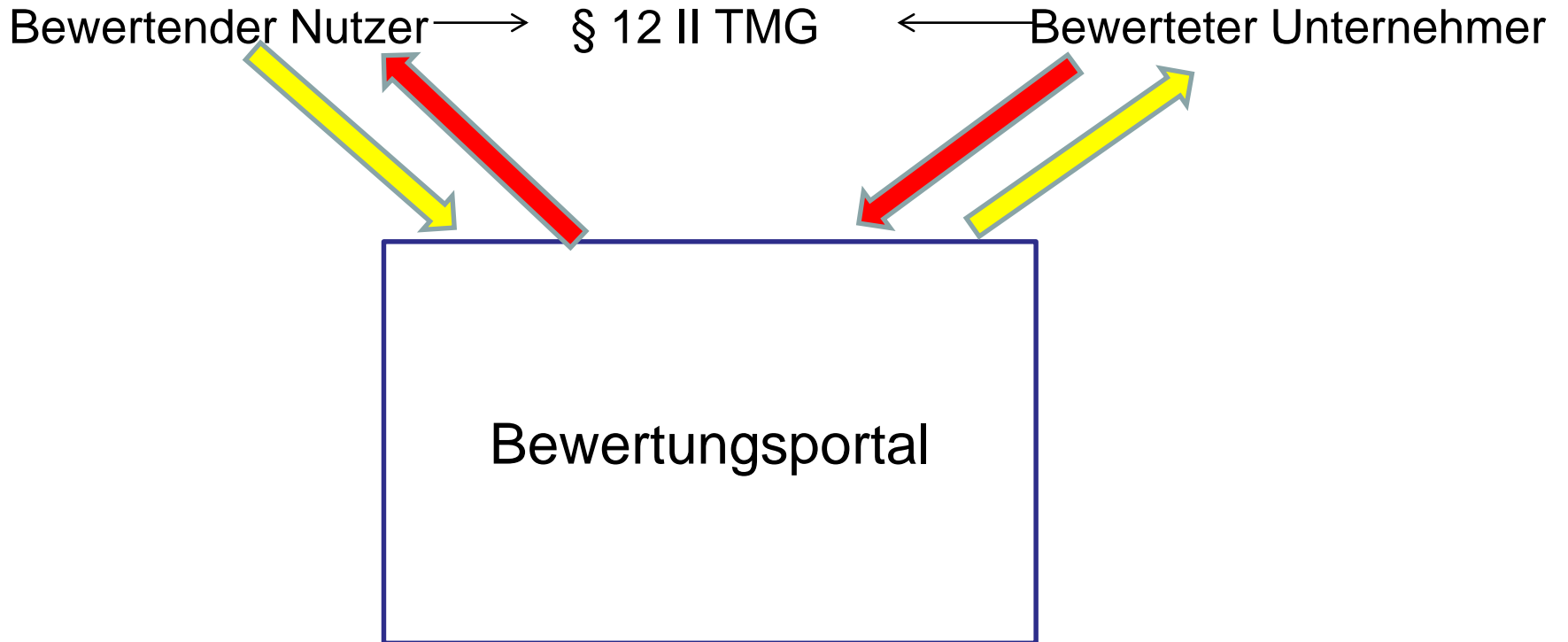
§ 10 Speicherung von Informationen

¹Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern

1.sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder

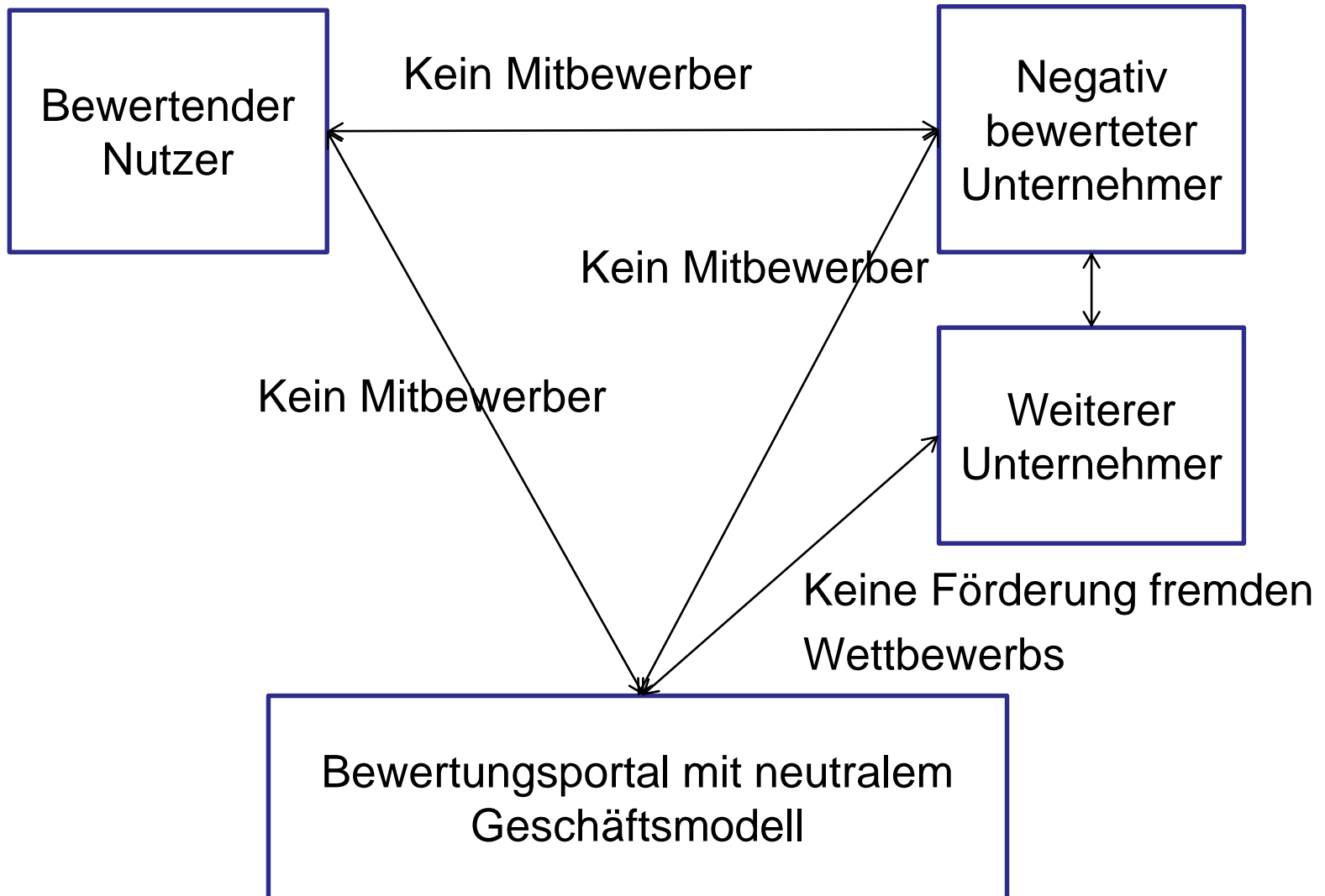
2.sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.

BGH, GRUR 2016, 855 – jameda.de II

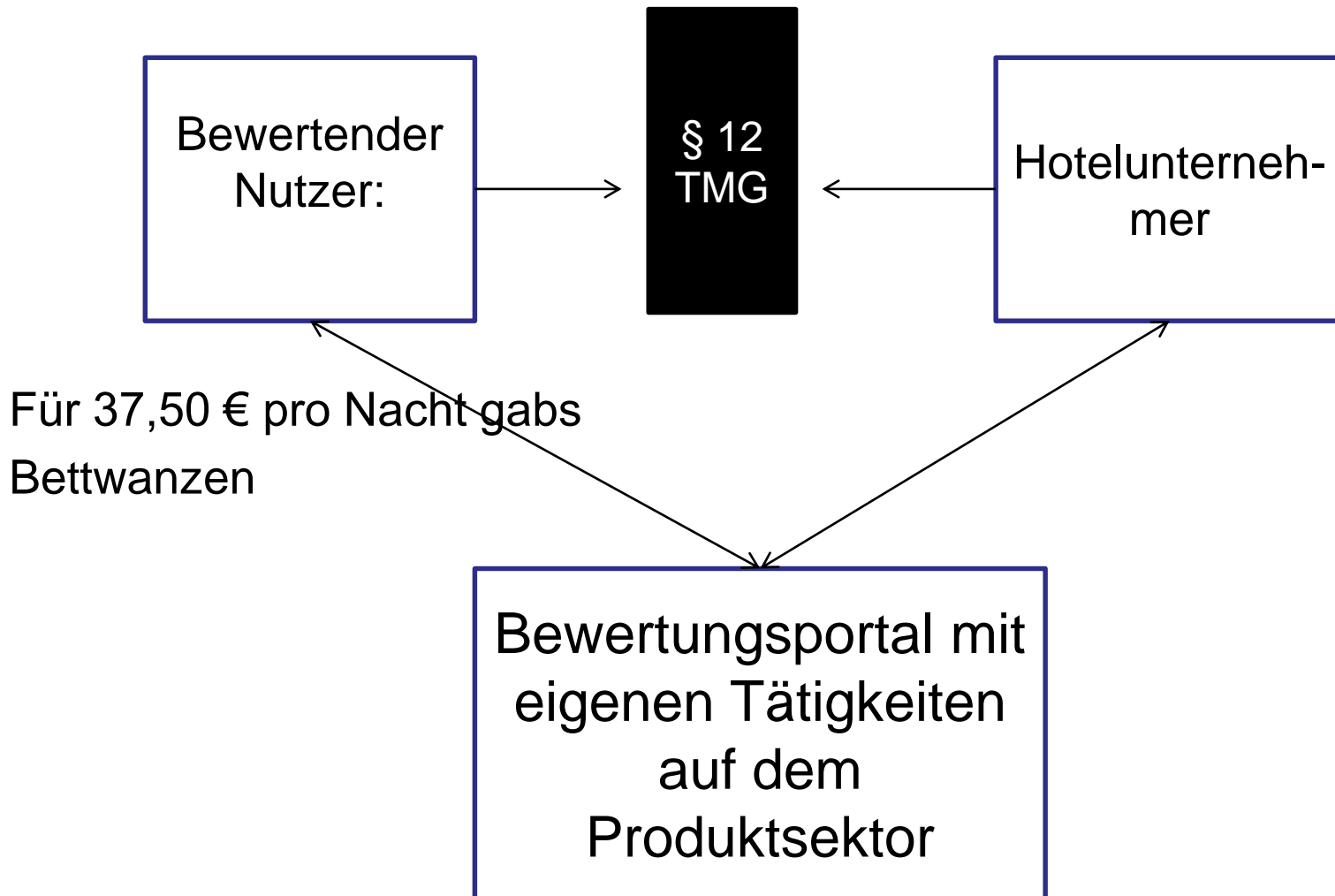


Konstellation BGH, GRUR 2016, 855 – jameda.de II
BGH GRUR 2014, 573 – Werbung für Fremdprodukte; GRUR 2014,
1114 - nickelfrei

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG (-)



BGH, GRUR 2015, 1129 - Hotelbewertungsportal



BGH, GRUR 2015, 1129 - Hotelbewertungsportal

Hotelunternehmer

Geschäftliche Handlung § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG (+)

Mitbewerber § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG (+)

Aber im Ergebnis keine Haftung nach § 4 Nr. 2 UWG

Bewertungsportal mit
eigenen Tätigkeiten
auf dem
Produktsektor

LG München I WRP 2015, 781

Zahnärzte in München mit Bewertungen

Arztuche | Experten-Ratgeber | Lexikon | Medikamente | Für Ärzte | Login/Registrierung

Was Zahnarzt Wo

Deutschlands größte Arzttempelung

Fachgebiet, Name des Arztes oder Schlüsselwort Ort, PLZ, Stadtteil oder Straße

München > Alle Stadtteile > Zahnärzte > Alle Schwerpunkte

Es gibt 1.553 Zahnärzte in

Umkreis: 1 km bis 100 km um Zentrum München

Stadtteil: Alle Stadtteile

Fachgebiet: Zahnärzte

Schwerpunkte: Alle

Bewertungen: Positiv bewertet (1.121) Kritisch bewertet (80) Nicht bewertet (372)

Akzeptierte Versicherungen: Kassen- und Privatpatienten (1.371) nur Privatpatienten (52)

Merkmale / Bilder: hat Bilder hinterlegt (218) bietet Online-Terminbuchung (37) nur Frauen (526) nur Männer (924)

Besonders gut bewertet: Umgang mit Angst-Patienten (882) Kinderfreundlichkeit (408) Entertainment im Wartezimmer (479) Alternative Heilmethoden (381) Barrierefreiheit (374) weitere...

Zusatz-Weiterbildungen: Ambulante Operationen (88)

sortiert nach Relevanz

31 Online buchbar (37)

Dr. [Name]

Behandlungsschwerpunkte: Abnehmbare Techniken Festsetzende ästhetische Techniken Bleaching

Dr. med. dent. 1,5 km

Zahnarzt, Implantologie, Ästhetische Zahnmedizin, Parodontologie

153 Bewertungen 97 % Weiterempfehlung

1,1

Dr. med. 2,7 km

Arzt, Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie, Implantologie

126 Bewertungen 99 % Weiterempfehlung

1,1

Dr. med. dent. 8,9 km

Zahnärztin, Kieferorthopädie

106 Bewertungen 100 % Weiterempfehlung

1,0

Priv.-Doz. Dr. 8,9 km

Zahnarzt, Kieferorthopädie

110 Bewertungen 100 % Weiterempfehlung

1,1

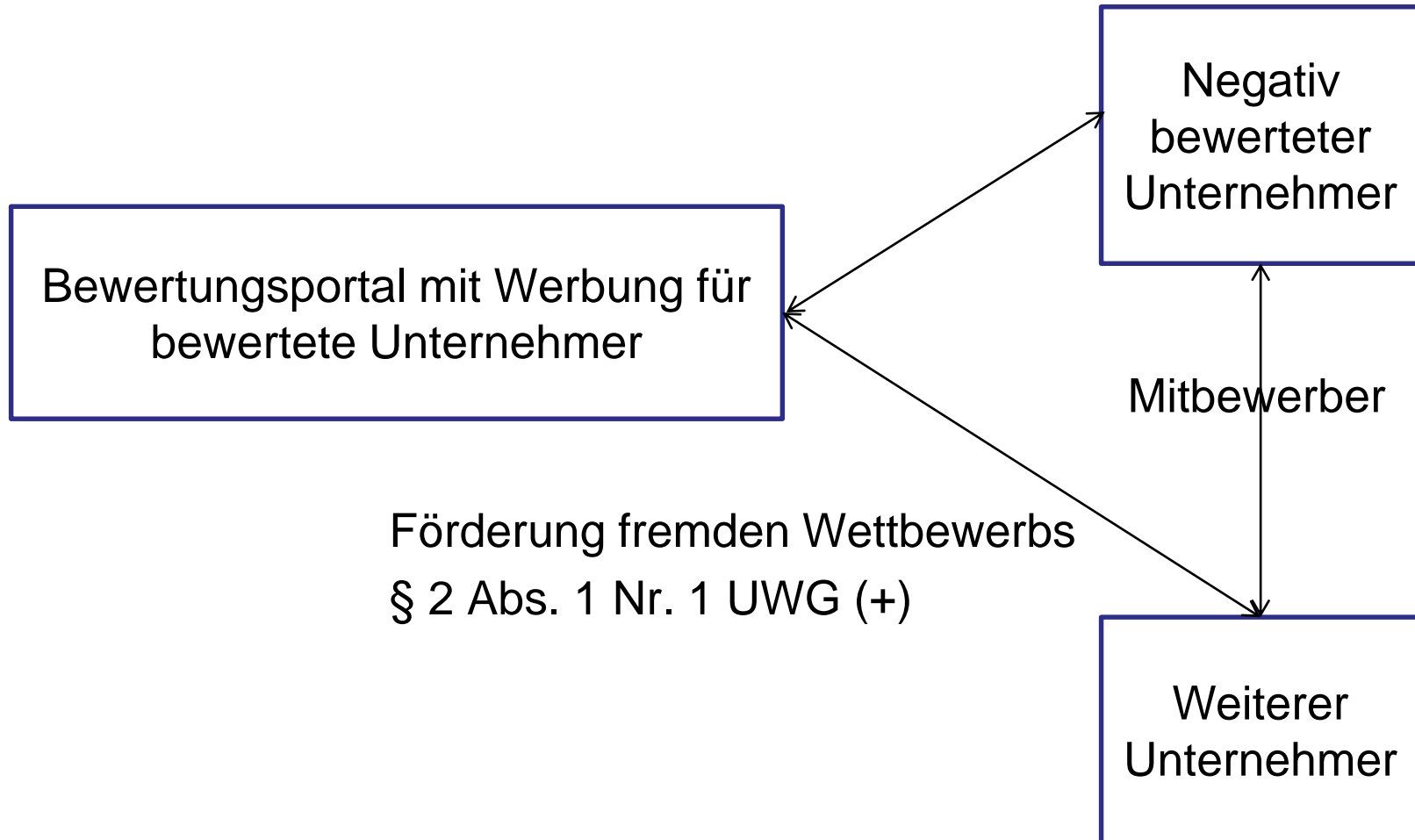
2,0 km

Zahnarzt, Ästhetische Zahnmedizin, Parodontologie

104 Bewertungen

1,0

Konstellation LG München I WRP 2015, 718
EuGH GRUR 2011, 1025 – L'Oréal/eBay
BGH, GRUR 2015, 485 – Kinderhochstühle III



Telemediengesetz

Bundesdatenschutzgesetz

§ 29 Geschäftsmäßige Datenerhebung und -speicherung zum Zweck der Übermittlung

(1) ¹Das geschäftsmäßige Erheben, Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten zum Zweck der Übermittlung, insbesondere wenn dies der Werbung, der Tätigkeit von Auskunftsteilen oder dem Adresshandel dient, ist zulässig, wenn

1.kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Erhebung, Speicherung oder Veränderung hat,

LG München I WRP 2015, 781

Zahnärzte in München mit Bewertungen

Arztuche | Experten-Ratgeber | Lexikon | Medikamente | Für Ärzte | Login/Registrierung

Was Zahnarzt Wo

Deutschlands größte Arzttempelung

München > Alle Stadtteile > Zahnärzte > Alle Schwerpunkte

Es gibt 1.553 Zahnärzte in

Umkreis: 1 km bis 100 km um Zentrum München

Stadtteil: Alle Stadtteile

Fachgebiet: Zahnärzte

Schwerpunkte: Alle

Bewertungen: Positiv bewertet (1.121) Kritisch bewertet (80) Nicht bewertet (372)

Akzeptierte Versicherungen: Kassen- und Privatpatienten (1.371) nur Privatpatienten (52)

Merkmale / Bilder: hat Bilder hinterlegt (218) bietet Online-Terminbuchung (37) nur Frauen (526) nur Männer (924)

Besonders gut bewertet: Umgang mit Angst-Patienten (882) Kinderfreundlichkeit (408) Entertainment im Wartezimmer (478) Alternative Heilmethoden (381) Barrierefreiheit (374)

Zusatz-Weiterbildungen: Ambulante Operationen (88)

sortiert nach Relevanz

31 Online buchbar (37)

Dr. [Name]

Behandlungsschwerpunkte: Abnehmbare Techniken Festsetzende ästhetische Techniken Bleaching

Dr. med. dent. (1,5 km)

Zahnarzt, Implantologie, Ästhetische Zahnmedizin, Parodontologie

153 Bewertungen, 97 % Weiterempfehlung

Dr. med. (2,7 km)

Arzt, Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie, Implantologie

126 Bewertungen, 99 % Weiterempfehlung

Dr. med. dent. (8,9 km)

Zahnärztin, Kieferorthopädie

106 Bewertungen, 100 % Weiterempfehlung

Priv.-Doz. Dr. (8,9 km)

Zahnarzt, Kieferorthopädie

110 Bewertungen, 100 % Weiterempfehlung

Zahnarzt, Ästhetische Zahnmedizin, Parodontologie (2,0 km)

104 Bewertungen

- LG München I, WRP 2015, 781
- OLG Nürnberg, WRP 2016, 1040
- OLG Celle, WRP 2014, 1216
- OLG Hamburg OLGR 2009, 567

BGH, GRUR 2016, 1076 – LGA tested

- b) Eine Information ist wesentlich im Sinne des § 5a Abs. 2 UWG, wenn ihre Angabe unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen vom Unternehmer erwartet werden kann und ihr für die vom Verbraucher zu treffende geschäftliche Entscheidung erhebliches Gewicht zukommt.
- c) Bei der gemäß vorstehend b) vorzunehmenden Interessenabwägung sind auf Seiten des Unternehmers dessen zeitlicher und kostenmäßiger Aufwand für die Beschaffung der Information, die für den Unternehmer mit der Informationserteilung verbundenen Nachteile sowie möglicherweise bestehende Geheimhaltungsbelange zu berücksichtigen.
- d) Die Frage, ob eine Information für die geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers von besonderem Gewicht ist, ist nach dem Erwartungs- und Verständnishorizont des Durchschnittsverbrauchers zu beurteilen.
- e) Nach der Lebenserfahrung hat der Hinweis auf ein Prüfzeichen für die geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers über den Erwerb des damit versehenen Produkts erhebliche Bedeutung. Der Verbraucher erwartet, dass ein mit einem Prüfzeichen versehenes Produkt von einer neutralen und fachkundigen Stelle auf die Erfüllung von Mindestanforderungen anhand objektiver Kriterien geprüft worden ist und bestimmte, von ihm für die Güte und Brauchbarkeit der Ware als wesentlich angesehene Eigenschaften aufweist.